

99068006017000, 99068006017000

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/477029589/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000, 99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Konzerte, Kinder, Fernsehen, Jugendliche, Hörfunk, Verein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeit (1040000)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	<p>§ 6 Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)</p> <p>Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html</p>
Teaser	<p>Das Jugendarbeitsschutzgesetz verbietet grundsätzlich die Beschäftigung von Kindern. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme von Kindern an bes. Veranstaltungen wie Theatervorstellungen, Musikaufführungen, etc. Arbeitgebende können diese Ausnahme beim Gewerbeaufsichtsamt beantragen.</p>
Volltext	<p>Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (nachfolgend: Kinder)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, • bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie • bei Film- und Fotoaufnahmen <p>können Sie als Arbeitgebende eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen. Arbeitgebende sind alle, die ein Kind selbst oder durch eine verantwortlich beauftragte Person beschäftigen, zum Beispiel ein Theater, ein Betrieb oder ein Unternehmen (zum Beispiel eine Filmproduktionsfirma) oder ein Verein (zum Beispiel ein Chorverein im regulären Opern- und Konzertbetrieb). Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kindern (ab 0. bis einschließlich 14. Lebensjahr) • Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15. bis einschließlich 17. Lebensjahr)

Modul

Sachverhalt

Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden. Eine Bewilligung erfolgt in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind. Beschäftigungstage mehrerer Arbeitgeber werden addiert. Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet. Nach Beendigung der Beschäftigung ist dem Kind eine erforderliche Freizeit von 14 Stunden zwischen zwei Beschäftigungen zu gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen. Eine Bewilligung ist ausgeschlossen für die Mitwirkung von Kindern in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen. Eine Ausnahme zur Beschäftigung eines Kindes unter 3 Jahren kann nicht bewilligt werden. Die Arbeitgebenden sind verantwortlich dafür, dass spätestens vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, die bei der Beschäftigung des Kindes eine Rolle spielen. Weiterhin haben die Arbeitgebenden die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sicherzustellen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher eine sorgfältige Auswahl, die Bestellung, Unterrichtung und Überwachung der Aufsichtsperson, auch wenn die Arbeitgebenden diese Aufgaben übertragen haben.

Erforderliche Unterlagen

- Einverständniserklärung (schriftliche Einwilligungen der Personensorgeberechtigten)
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Bescheinigung der Schule, dass keine Gefahr schlechterer Schulleistungen besteht
- Eine Stellungnahme des Jugendamtes kann optional schon mit dem Antrag eingereicht werden. Andernfalls wird diese durch die antragsbearbeitende Behörde eingeholt.

Voraussetzungen

Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine

Modul

Sachverhalt

gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparsen), Statist oder Statistin, Singende, Model. Ausnahmen für die gestaltende Mitwirkung können bewilligt werden:

- für Theatervorstellungen für Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 22 Uhr
- für Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen für Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr für Kinder über 6 Jahre bis vollendetes 9. Schuljahr bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr

Kosten

Es fallen Verwaltungsgebühren an. Gebühr abhängig von Umfang/ Dauer der Bearbeitung des Antrags

Verfahrensablauf

Einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit können Sie schriftlich stellen. Das Verfahren ist wie folgt:

- Füllen Sie den Antrag aus
- Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und die Bescheinigung der Schule bei.
- Die zuständige Stelle prüft den Antrag und entscheidet, ob der Antrag bewilligt werden kann.
- Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig - mindestens 10 Tage vor Beginn der Beschäftigung vorliegen.
- Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden; gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags. Abschließend erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid durch die zuständige Stelle.
- Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Modul	Sachverhalt
	geahndet werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist. Beachten Sie jedoch bitte, dass Sie das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen dürfen und dass eine rückwirkende Bewilligung nicht möglich ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Den Antragsvordruck erhalten Sie auf der Seite der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht. https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/arbeitsschutz/jugendarbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-52101.html https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/arbeitsschutz/jugendarbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-52101.html
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der örtlich zuständigen Behörde für Arbeitsschutz eingelegt werden. • Ein erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie bei Film- und Fotoaufnahmen kann auf Antrag des Arbeitgebenden eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt werden. • Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparsen), Statist oder Statistin, Singende, Model.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern in Niedersachsen. Fällt der/die Arbeitgebende unter das Bergrecht, ist der Antrag beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu stellen.

Modul	Sachverhalt
	<p>https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/gewerbeaufsichtsamt-er/zustaendigkeitsbereiche-der-staatlichen-gewerbeaufsichtsamt-in-niedersachsen-52142.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=miwiki https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_aktuelles_lokal/gewerbeaufsichtsamt-er/zustaendigkeitsbereiche-der-staatlichen-gewerbeaufsichtsamt-in-niedersachsen-52142.html https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=miwiki</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Requesting children's participation in events, Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen</p>